

INTER HOMINES –

Empowerment und Therapie mit politisch Verfolgten e.V.

VEREINSSATZUNG

Präambel

INTER HOMINES trägt seinen Namen mit Bezug auf das Konzept „inter homines esse“ („unter Menschen weilen“) der Philosophin und Politologin HANNAH ARENDT. Der Verein verpflichtet sich der psychosozialen und therapeutischen Arbeit mit politisch verfolgten und traumatisierten Menschen sowie der Einhaltung und Förderung der Menschenrechte, besonders des Menschenrechts auf Gesundheit. Frauenrechte als integraler Bestandteil der Menschenrechte finden besondere Berücksichtigung. Die konzeptuelle Grundhaltung für die psychosoziale und therapeutische Praxis ist *Normatives Empowerment*.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „INTER HOMINES – Empowerment und Therapie mit politisch Verfolgten“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck und Zielsetzung des Vereins sind

- (1) Gründung, Aufbau, Trägerschaft und Förderung einer Empowerment- und Therapieeinrichtung für politisch verfolgte und traumatisierte Menschen in Deutschland (wie Nazi-Verfolgte, Stasi-Verfolgte, ausländische Flüchtlinge, und deren Nachkommen)
- (2) Verbesserung der gesundheitlichen, politischen und rechtlichen Situation von politisch verfolgten und traumatisierten Menschen
- (3) Förderung von Wissenschaft und Forschung (ideell und finanziell) zu politischer Verfolgung und Traumatisierung sowie deren psychosozial-therapeutischer Bearbeitung sowie Durchführung eigener Forschungsprojekte. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- (4) Menschenrechtsbildung für die Klientinnen und Klienten (z.B. Erörterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Bezug auf die erlittene Verfolgung). Zudem menschenrechtliche Aufklärung und Förderung des Verständnisses der psychosozialen, politischen und rechtlichen Situation politisch Verfolgter und Traumatisierter in der Öffentlichkeit
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in der Praxis insbesondere durch
 - (a) Anregung und Anbindung von Selbsthilfe-Initiativen
 - (b) Niedrigschwellige Angebote (z.B. Begegnungscafé, Sport, Garten)
 - (c) Psychosoziale Beratung, Sozialarbeit (z.B. Begleitung zu Ämtern und Ärzten), Psychotherapie und rechtliche Unterstützung (in Einzel- und Gruppenangeboten)
 - (d) Vernetzung, Austausch und Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Personen und Organisationen.

Alle Angebote sind für die Klient/innen kostenlos.

§ 3

Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige („Hilfe für Verfolgte“ i.S. des § 52 (2) Nr. 10 AO) und mildtätige („Unterstützung Hilfsbedürftiger i.S. des § 53 AO“) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel sollen in erster Linie durch Spenden (öffentliche und private Zuwendungen) beschafft werden. Es ist angestrebt, öffentliche und private Institutionen und Personen zu gewinnen, die bereit sind, den Verein langfristig finanziell zu unterstützen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit können jedoch erstattet werden.
- (6) Der Verein kann für qualifizierte Arbeit im Rahmen der Vereinsziele (§ 2) Honorare entrichten, sofern diese durch Vereinsmittel sind. Diese können auch an Mitglieder und Vorstandsmitglieder entrichtet werden. Über die zu honorierenden Tätigkeitsbereiche müssen vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4,1

Mitglieder

- (1) *Ordentliches Mitglied des Vereins* ist auf Antrag jede natürliche oder juristische Person, die im Sinne der Vereinsziele und –aufgaben (§ 2) im Verein aktiv tätig ist.
- (2) *Förderndes Mitglied* ist auf Antrag jede natürliche oder juristische Person, die den Verein in besondere Weise materiell und/oder ideell fördert.
- (3) *Als Ehrenmitglied* können natürliche Personen aufgenommen werden, die in Anerkennung ihrer Leistungen für den Verein oder auf einem Gebiet, das den Zielen des Vereins dient, vom Verein - vertreten durch den Vorstand - ausgezeichnet werden sollen.
- (4) Alle Mitglieder werden auf der einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung über die Aktivitäten und die Mittelverwendung des Vereins informiert.

§ 4,2

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, eine Kündigungsfrist besteht nicht.

§ 4,3

Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Beitragsordnung schriftlich festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) An der Mitgliederversammlung nehmen die ordentlichen Mitglieder mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teil, die Förder- und Ehrenmitglieder mit Rede- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere sind dies:
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Wahl eines/r KassenprüferIn, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (d) Entlastung des Vorstands
 - (e) Abnahme der geprüften Finanzen und Genehmigung des Haushaltplans für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige Beschlüsse über Geldmittelverwendungen
 - (f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Höhe und Fälligkeit)
 - (g) Beschlussfassungen über Grundsätze, anstehende Aufgaben sowie Umsetzung der Arbeit des Vereins
 - (h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung getroffene Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll aufzuführen und vom/von der Vorstandvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, möglichst aber drei oder mehreren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte heraus eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine/n Kassenwart/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 II BGB. Nach außen vertritt der Vorstand den Verein gemäß seiner Satzungsaufgaben (§ 2).
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Zu seinen Aufgaben gehören alle Angelegenheiten, die die laufende Geschäftsführung und die Geldmittelverwendung betreffen.
- (5) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- (c) Vorbereiten des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich.
- (7) Beschlüsse werden schriftlich in einem Sitzungsprotokoll aufgeführt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsensprinzip.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur dann stattfinden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung angekündigt worden ist. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss schriftlich mit Begründung beantragt werden. Sowohl die bisherige Fassung als auch die geänderte Version muss beigefügt sein.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die deutsche Sektion von Amnesty International (AI), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.
- (4) Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung am 04. August 2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktuell geänderte Fassung vom 22.10.11.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: